Vereinte Nationen A/RES/76/175



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 10. Januar 2022

Sechsundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 74 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2021

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/76/462/Add.2, Ziff. 114)]

76/175. Gewährleistung des gleichgestellten, erschwinglichen, raschen und universellen Zugangs aller Länder zu Impfstoffen zur Bekämpfung der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19)

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

betonend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu achten, zu schützen und einzuhalten,

daran erinnernd, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne jeglichen Unterschied zu fördern und zu festigen,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte², den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form

³ Fhd





¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

von Diskriminierung der Frau⁴, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁷,

ferner unter Hinweis auf andere einschlägige internationale Menschenrechtsübereinkünfte, namentlich die Erklärung über das Recht auf Entwicklung⁸ und die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁹, in denen festgehalten ist, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 mit dem Titel "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung" und der darin verankerten Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten und ihr Wohlergehen zu fördern, die Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen und die Ungleichheit in und zwischen Ländern zu verringern,

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 74/270 vom 2. April 2020, 74/274 vom 20. April 2020 sowie 74/306 und 74/307 vom 11. September 2020 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 41/10 vom 11. Juli 2019^{10} , 44/2 vom 16. Juli 2020^{11} und 46/14 vom 23. März 2021^{12} .

Kenntnis nehmend von den Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung 73.1 vom 19. Mai 2020 und 74.7 vom 31. Mai 2021 sowie von dem Beschluss 74(16) der Weltgesundheitsversammlung vom 31. Mai 2021,

unter Hinweis auf die Resolution 2532 (2020) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 2020,

in Anerkennung der Appelle des Generalsekretärs hinsichtlich der Bekämpfung der Auswirkungen der Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19), mit besonderem Schwerpunkt auf den Ländern, die Unterstützung benötigen,

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁵ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl.1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl.2008 II S. 1419; öBGBl. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁷ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBl. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

⁸ Resolution 41/128, Anlage.

⁹ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter https://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf.

¹⁰ Siehe Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53), Kap. V, Abschn. A.

¹¹ Ebd., Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53), Kap. V, Abschn. A.

¹² Ebd., Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53), Kap. V, Abschn. A.

unter Hinweis auf das Ergebnis der Tagung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung und in Bekräftigung ihrer politischen Erklärung "Allgemeine Gesundheitsversorgung: gemeinsam eine gesündere Welt schaffen"¹³, und anerkennend, dass eine allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung, der Rehabilitation und der Palliativversorgung sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten, Impfstoffen, Therapeutika und Diagnostika haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzerinnen und Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen, unter besonderer Berücksichtigung der armen, gefährdeten und marginalisierten Teile der Bevölkerung,

mit dem Ausdruck ihrer Solidarität mit allen von der Pandemie betroffenen Menschen und Ländern und mit dem Ausdruck ihres Beileids und Mitgefühls für die Familienangehörigen der Opfer von COVID-19 und diejenigen, deren Leben und Existenzgrundlagen durch die Pandemie beeinträchtigt wurden,

anerkennend, dass die Verfügbarkeit von Impfstoffen, Medikamenten und Gesundheitstechnologien und -therapien ein grundlegender Aspekt des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist,

darauf hinweisend, dass seit Beginn der Impfstoffauslieferung der Großteil aller Impfstoffe in Ländern mit hohem Einkommen verabreicht wurde, während Länder mit niedrigem Einkommen beim Zugang zu COVID-19-Impfstoffen nach wie vor zurückliegen,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis angesichts der Disparität zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern in Bezug auf die Verteilung von COVID-19-Impfstoffen, die es der gesamten internationalen Gemeinschaft unmöglich macht, COVID-19 baldmöglichst vollständig zu überwinden, und die außerdem die Fortschritte bei der Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung weiter behindert,

in dem Bewusstsein, dass durch politisches Engagement, internationale Zusammenarbeit und politische Maßnahmen gegen Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten im Gesundheitsbereich sowohl innerhalb einzelner Länder als auch zwischen verschiedenen Ländern vorgegangen werden muss, so auch im Hinblick auf die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Determinanten von Gesundheit,

erfreut über die globalen Initiativen zur Förderung der Solidarität bei der Pandemiebekämpfung, namentlich die Bemühungen der Länder, die COVID-19-Impstoffe bereitgestellt haben, und unter Hinweis auf die am 3. und 4. Dezember 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie abgehaltene einunddreißigste Sondertagung der Generalversammlung und die am 23. September 2019 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über allgemeine Gesundheitsversorgung,

in dem Bewusstsein, dass die Förderung und Entwicklung internationaler Partnerschaften und die Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet zur Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit beitragen, eingedenk der Tatsache, dass jede und jeder das Recht auf Teilhabe an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung hat,

21-19211 3/10

¹³ Resolution 74/2.

sowie anerkennend, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und wirksamer Multilateralismus sind, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, erschwinglichen, raschen, gleichgestellten und universellen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen erhalten, um die negativen Auswirkungen in allen betroffenen Staaten möglichst gering zu halten und jedes Neuausbrechen der Pandemie zu vermeiden,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatlichen Organisationen und Frauen-, Gemeinschafts- und Jugendorganisationen und allen anderen Interessenträgern wie Freiwilligen und nationalen Menschenrechtsinstitutionen, soweit vorhanden, sowie den Hochschulen, der Wissenschaft und dem Privatsektor bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen zukommt,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, auf den Märkten für Medikamente, Impfstoffe und andere Gesundheitsprodukte entlang der gesamten Wertschöpfungskette für mehr Transparenz zu sorgen,

Kenntnis nehmend von den Vertragsorganen und Sonderverfahren des Menschenrechtsrats herausgegebenen Leitlinien zu den Menschenrechtsverpflichtungen der Staaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, insbesondere von der Erklärung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 15. Dezember 2020 über den universellen und gleichgestellten Zugang zu COVID-19-Impfstoffen¹⁴ und der gemeinsamen Erklärung mehrerer Mandatsträgerinnen und -träger der Sonderverfahren über die grundlegende Wichtigkeit eines universellen Zugangs zu Impfstoffen für die weltweite Verhütung und Eindämmung von COVID-19,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem vom Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 13. Mai 2020 herausgegebenen Leitfaden zu menschenrechtskonformen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie sowie von dem vom Hohen Kommissariat am 17. Dezember 2020 herausgegebenen Leitfaden zum Thema Menschenrechte und Zugang zu COVID-19-Impfstoffen,

Kenntnis nehmend vom Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Genuss der Menschenrechte weltweit, einschließlich bewährter Verfahren und Problembereichen¹⁵,

in Bekräftigung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, zu dessen Verwirklichung die Staaten die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung, Behandlung und Kontrolle epidemischer, endemischer, Berufsund anderer Krankheiten ergreifen und die Voraussetzungen dafür schaffen müssen, dass medizinische Dienste und eine medizinische Versorgung für alle im Krankheitsfall gewährleistet sind.

tief besorgt über die nachteiligen Folgen der COVID-19-Pandemie für den Genuss der Menschenrechte weltweit und betonend, wie wichtig es ist, dass die Menschenrechte in die Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie einfließen, sowohl im Hinblick auf den Notstand im öffentlichen Gesundheitswesen als auch auf die weiter reichenden Auswirkungen auf das Leben und die Existenzgrundlagen der Menschen,

unterstreichend, dass der gleichgestellte Zugang zu Gesundheitsprodukten eine weltweite Priorität darstellt und dass es für die Bekämpfung der Pandemie unerlässlich ist, dass

¹⁴ E/C.12/2020/2.

¹⁵ A/HRC/46/19.

zugängliche, barrierefreie, annehmbare und erschwingliche Gesundheitsprodukte gesicherter Qualität verfügbar sind, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die ungleiche Verteilung der Impfstoffe das Ende der Pandemie verzögert,

in Bekräftigung der wesentlichen Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der weltweiten Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 sowie bei der Unterstützung der Staaten und in dieser Hinsicht die entscheidende Führungsrolle der Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrem satzungsmäßigen Mandat anerkennend,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle des Staates bei der Bekämpfung von Pandemien und anderen gesundheitlichen Notlagen und deren sozioökonomischen Auswirkungen sowie bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Verwirklichung der Menschenrechte.

feststellend, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zu beschließen und durchzuführen, die ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessen sind, und dass die zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ergriffenen Notfallmaßnahmen der Regierungen notwendig, verhältnismäßig in Bezug auf die getroffene Risikobewertung und nichtdiskriminierend in ihrer Anwendung sein müssen sowie eine festgelegte Ausrichtung und Dauer haben und mit den Verpflichtungen der Staaten nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen.

sowie feststellend, dass die COVID-19-Pandemie Frauen, ältere Menschen, Jugendliche und Kinder sowie arme Menschen, Menschen in prekären Situationen und Migrantinnen und Migranten unverhältnismäßig stark trifft,

tief besorgt über die unverhältnismäßig starken und negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sowie auf die Gleichstellung der Geschlechter weltweit, auch aufgrund der Zunahme häuslicher Gewalt und des unterbrochenen Zugangs zu Leistungen auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und betonend, wie wichtig es ist, eine geschlechtergerechte, die Menschen in den Mittelpunkt stellende Erholung unter voller Achtung der Menschenrechte zu gewährleisten, insbesondere eingedenk der Notwendigkeit, den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Mädchen sicherzustellen,

in dem Bewusstsein, dass Menschen mit Behinderungen einem größeren Risiko ausgesetzt sind, sich mit COVID-19 zu infizieren, höhere Sterblichkeitsraten aufweisen und sich beim Zugang zu Informationen über COVID-19 ebenso wie zu einer raschen und hochwertigen Gesundheitsversorgung größeren Hindernissen gegenübersehen,

höchst besorgt darüber, dass die COVID-19-Pandemie die bestehenden Ungleichheiten verfestigt und verschärft und dass Menschen in prekären Situationen, darunter ältere Menschen, Migrantinnen und Migranten, Flüchtlinge, Binnenvertriebene, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit HIV/Aids, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, lokale Gemeinschaften, Angehörige indigener Bevölkerungsgruppen, Personen, denen die Freiheit entzogen ist, obdachlose Menschen und in Armut lebende Menschen, am stärksten gefährdet sind, sowie in der Erkenntnis, dass Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung gewährleistet werden müssen, und zugleich betonend, wie wichtig es ist, in dieser Hinsicht alters-, geschlechts- und behindertengerechte Maßnahmen zu ergreifen,

mit Besorgnis feststellend, dass der Zugang zu hochwertigen, sicheren, wirksamen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen ungleich ist und dass viele Länder Schwierigkeiten

21-19211 5/10

dabei haben, diese Impfstoffe zu erlangen und an ihre Bevölkerung zu verteilen, unter nachdrücklichem Hinweis auf die wichtige Rolle des Kooperationsrahmens ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator) sowie anderer einschlägiger Initiativen, die darauf zielen, die Entwicklung und Herstellung von Diagnostika, Therapeutika und Impfstoffen für COVID-19 sowie den gleichgestellten Zugang dazu für alle Länder zu beschleunigen und die Gesundheitssysteme zu stärken, sowie unter besonderer Anerkennung der Impfstoffsäule der Fazilität für den globalen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen (COVAX), die auf die Sicherung einer gerechten weltweiten Verteilung von Impfstoffen an alle Staaten zielt,

in der Erkenntnis, dass die COVID-19-Pandemie eine weltumspannende Antwort auf der Grundlage von Einheit, Solidarität und multilateraler Zusammenarbeit erfordert, die die Menschen in den Mittelpunkt stellt, geschlechtersensibel, mehrdimensional, koordiniert, inklusiv und innovativ ist und die Menschenrechte uneingeschränkt achtet, um zu gewährleisten, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, ungehinderten, raschen, ausgewogenen und verteilungsgerechten Zugang zu sicheren Diagnostika, Therapeutika, Medikamenten, Impfstoffen sowie zu grundlegenden Gesundheitstechnologien und deren Zubehör sowie zu entsprechender Ausrüstung haben, eingedenk der Tatsache, dass Impfungen gegen COVID-19 ein globales öffentliches Gesundheitsgut bei der Prävention, Eindämmung und Unterbrechung von Übertragungsketten und zur Beendung der Pandemie sind,

Kenntnis nehmend von dem Menschenrechtsrat auf seiner achtundvierzigsten Tagung von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterbreiteten mündlichen Sachstandsbericht über die menschenrechtlichen Auswirkungen der Defizite beim erschwinglichen, raschen, verteilungsgerechten und universellen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen und bei deren Verteilung und über die zunehmende Ungleichheit zwischen den Staaten, einschließlich der damit zusammenhängenden Gefährdungen und Herausforderungen und der Auswirkungen auf das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit,

sowie Kenntnis nehmend von der vom Sekretariat der Weltgesundheitsorganisation erarbeiteten Strategie zur Verwirklichung der weltweiten COVID-19-Impfung bis Mitte 2022, die umreißt, welche Maßnahmen die Weltgemeinschaft dringend ergreifen muss, damit bis Ende 2021 ein Anteil von 40 Prozent und bis Mitte 2022 ein Anteil von 70 Prozent der Bevölkerung aller Länder gegen COVID-19 geimpft ist, aufbauend auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Hochwertigkeit, Integration und Inklusivität,

- 1. unterstreicht, dass dringend das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit gewährleistet und die Einrichtung robuster Gesundheitssysteme und einer allgemeinen Gesundheitsversorgung ermöglicht werden muss, einschließlich des universellen, raschen und gleichgestellten Zugangs zu allen grundlegenden Gesundheitstechnologien, Diagnostika, Therapeutika, Medikamenten und Impfstoffen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und anderer gesundheitlicher Notlagen, damit der uneingeschränkte Zugang aller Menschen, insbesondere auch derjenigen in prekären Situationen, zu Impfungen gewährleistet und dies zu einer weltweiten Priorität aller Staaten wird;
- 2. fordert die Staaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den ausgewogenen, transparenten, verteilungsgerechten, wirksamen, universellen und raschen Zugang zu sicheren, hochwertigen, wirksamen, effektiven, zugänglichen und erschwinglichen COVID-19-Impfstoffen sowie deren Verteilung zu garantieren und eine entsprechende internationale Zusammenarbeit zu ermöglichen;
- 3. *fordert* die beschleunigte Bereitstellung von 550 Millionen zusätzlichen COVID-19-Impfdosen an die Fazilität für den globalen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen

(COVAX) bis Ende Dezember 2021, um den weltweiten Zugang zu Impfstoffen zur Bekämpfung der Pandemie voranzubringen;

- 4. *fordert außerdem* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und Solidarität zur Eindämmung, Abschwächung und Überwindung der Pandemie und ihrer Folgen durch Gegenmaßnahmen, die die Menschen in den Mittelpunkt stellen, geschlechtersensibel, mehrdimensional, koordiniert, inklusiv und innovativ sind, die Menschenrechte uneingeschränkt achten und auf allen Ebenen rasch und entschlossen umgesetzt werden, so auch durch die Unterstützung des Austauschs von Informationen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewährten Verfahren und den Ausbau von Kapazitäten, insbesondere zur Unterstützung von Menschen in prekären Situationen und der ärmsten und schwächsten Länder, um eine gerechtere, inklusivere, nachhaltigere und resilientere Zukunft aufzubauen und die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁶ zu verwirklichen;
- 5. legt den Staaten nahe, mit allen maßgeblichen Interessenträgern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten, um die Finanzmittel für Forschung und Entwicklung in den Bereichen Impfstoffe, Medikamente, Therapeutika und Diagnostika zu erhöhen, digitale Technologien wirksam einzusetzen und die für die Bekämpfung von COVID-19 erforderliche internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu stärken sowie die Abstimmung unter anderem mit dem Privatsektor zu verbessern, mit dem Ziel, weiter Diagnostika, antivirale Medikamente, Therapeutika, persönliche Schutzausrüstung und Impfstoffe zu entwickeln, herzustellen und zu verteilen und dabei die Grundsätze der Hochwertigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Gerechtigkeit, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit einzuhalten;
- 6. ist sich bewusst, wie wichtig Instrumente zur Erreichung einer flächendeckenden Impfung gegen COVID-19 als globales öffentliches Gesundheitsgut für die Prävention, Eindämmung und Unterbrechung von Übertragungsketten und für die Beendung der Pandemie sind, da diese die Verfügbarkeit sicherer, hochwertiger, wirksamer, effektiver, zugänglicher und erschwinglicher Impfstoffe gewährleisten;
- 7. fordert die Staaten und die anderen maßgeblichen Interessenträger auf, ungerechtfertigte Hindernisse für die Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen zu beseitigen, die zu einem ungerecht verteilten Zugang zu diesen Impfstoffen zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern führen, und die gerechte weltweite Verteilung von Impfstoffen und den universellen Zugang zu diesen zu fördern, um so die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und Solidarität zu fördern, die gegenwärtige Pandemie zu beenden und die Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu fördern;
- 8. fordert die Staaten nachdrücklich auf, den Zugang zu COVID-19-Impfstoffen, ihre Verteilung, ihre Beschaffung und den Handel damit als wesentlichen Bestandteil ihrer Maßnahmen gegen die Pandemie zu erleichtern, das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit zu gewährleisten sowie die Verabreichung von Impfungen zur Bekämpfung der Pandemie in Übereinstimmung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsrahmen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu unterstützen;
- 9. fordert die Staaten *erneut auf*, gegebenenfalls weiter gemeinsam an Modellen und Ansätzen zu arbeiten, die eine Abkoppelung der Kosten neuer Forschungs- und Ent-

21-19211 7/10

-

¹⁶ Resolution 70/1.

wicklungstätigkeiten für Medikamente, Impfstoffe und Diagnostika von deren Preisen unterstützen, um sicherzustellen, dass diese Artikel dauerhaft zugänglich, erschwinglich und verfügbar sind, und den Zugang zu Behandlung für alle zu unterstützen, die sie benötigen;

- 10. fordert die Staaten und alle maßgeblichen Interessenträger auf, in Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und zur Förderung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Forschungs- und Kapazitätsaufbauinitiativen zu fördern und die Zusammenarbeit in Wissenschaft, Innovation, Technologie, technischer Hilfe, Technologietransfer und Wissensaustausch zur Sicherung des allgemeinen, gleichgestellten und erschwinglichen Zugangs aller Menschen zu COVID-19-Impfstoffen auszuweiten, unter anderem durch verbesserte Abstimmung zwischen den Mechanismen, insbesondere mit den Entwicklungsländern, und dies auf kooperative, koordinierte und transparente Weise und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu tun;
- 11. fordert die Staaten nachdrücklich auf, digitale Technologien bei der Bekämpfung von COVID-19 wirksam einzusetzen, so auch zur Unterstützung einer effizienten, transparenten und robusten Immunisierung, und so den sozioökonomischen Auswirkungen von COVID-19 entgegenzuwirken mit besonderem Augenmerk auf die digitale Inklusion, die Förderung der Patientenmündigkeit sowie das Recht auf Privatheit und den Schutz personenbezogener Daten;
- 12. bekräftigt das Recht der Staaten, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen) und die darin vorgesehenen Flexibilitäten in vollstem Umfang anzuwenden, wie es auch in der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit bekräftigt wurde, in der anerkannt wird, dass der Schutz des geistigen Eigentums für die Entwicklung neuer Medikamente wichtig ist und dass hinsichtlich der Auswirkungen dieses Schutzes auf die Preise Bedenken bestehen, und anerkennt ferner, dass das Übereinkommen auf eine Weise ausgelegt und umgesetzt werden soll, die das Recht der Staaten unterstützt, die öffentliche Gesundheit zu schützen und insbesondere den Zugang aller zu Medikamenten zu fördern, den Zugang aller zu COVID-19-Impfstoffen zu erleichtern und die Abstimmung unter anderem mit dem Privatsektor zu stärken, mit dem Ziel, Impfstoffe rasch zu entwickeln, herzustellen und zu verteilen und dabei die Grundsätze der Transparenz, Wirksamkeit, Sicherheit, Gerechtigkeit, Zugänglichkeit, Barrierefreiheit und Erschwinglichkeit einzuhalten;
- 13. fordert die Staaten, die anderen Partner und die Geber auf, dringend die Finanzierung des Kooperationsrahmens ACT-A (Access to COVID-19 Tools Accelerator) und der dazugehörigen Mechanismen wie der COVAX-Initiative zu unterstützen und die dafür bestehende Finanzierungslücke zu schließen, die gerechte Verteilung von Diagnostika, Therapeutika und Impfstoffen zu unterstützen und innovative Finanzierungsmechanismen weiter zu sondieren, die darauf zielen, allen einen erschwinglichen, raschen, gleichgestellten und universellen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen und deren ausgewogene Verteilung zu gewährleisten, sowie darauf, grundlegende Gesundheitsdienste zu stärken und ihre Kontinuität zu sichern;
- 14. begrüßt die zur Aussetzung der Schuldendienstzahlungen für die ärmsten Länder unternommenen Schritte sowie die Schritte seitens internationaler Finanzinstitutionen zur Bereitstellung liquider Mittel und anderweitiger Unterstützung zur Erleichterung der Schuldenlast der Entwicklungsländer und legt allen maßgeblichen Akteuren, einschließlich privater und kommerzieller Gläubiger, nahe, pandemiebedingten Schuldenrisiken in Entwicklungsländern über bestehende Kanäle entgegenzutreten;
- 15. *nimmt Kenntnis* von dem jüngst im Rahmen der laufenden Anstrengungen zur Unterstützung einer umfassenden Bekämpfung und Überwindung der COVID-19-Pandemie

gefassten Beschluss des Internationalen Währungsfonds, Sonderziehungsrechte mit dem Ziel zu gewähren, die weltweite Liquidität zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit des internationalen Währungssystems zu erhöhen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die an die Länder ergangene Aufforderung, im Einklang mit den einzelstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften die freiwillige Umleitung nicht genutzter Sonderziehungsrechte an diejenigen Länder zu erwägen, die diese am dringendsten benötigen, darunter die Länder mit mittlerem Einkommen, um so eine nachhaltige Entwicklung und eine stärker inklusive wirtschaftliche Erholung besser zu unterstützen, und betont, wie wichtig es ist, einen gleichgestellten Zugang zu diesen Ressourcen und so einen raschen und universellen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen sicherzustellen;

- 16. fordert in Anerkennung der Tatsache, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte tragen, die internationale Gemeinschaft auf, die Entwicklungsländer bei der Förderung der vollständigen Verwirklichung des Rechts eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und des Rechts eines jeden, an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts und seiner Anwendung teilzuhaben, weiterhin zu unterstützen, so auch durch den Zugang zu erschwinglichen, sicheren, wirksamen und hochwertigen Medikamenten und durch finanzielle und technische Unterstützung für und die Schulung von Personal;
- 17. ersucht alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, sich im Einklang mit den nationalen und regionalen Rechtsrahmen und Kontexten für Transparenz in allen Fragen der Herstellung und Verteilung von Impfstoffen und der fairen Gestaltung ihrer Preise einzusetzen, und fordert die Staaten mit Nachdruck auf, umgehend Schritte zu unternehmen, um Spekulation, ungerechtfertigte Ausfuhrkontrollen und ungerechtfertigte Vorratshaltung zu vermeiden, die den erschwinglichen, raschen, gleichgestellten und universellen Zugang aller Länder zu COVID-19-Impfstoffen beeinträchtigen könnten;
- 18. *ist sich* der gewaltigen logistischen Herausforderungen *bewusst*, die sich aufgrund der nicht vorhandenen geeigneten Infrastruktur für die Verteilung von Impfstoffen in den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, ergeben, und fordert zu vermehrter Hilfe und zum Aufbau der Kapazitäten der Entwicklungsländer, auch mithilfe wirkungsvoller Schulungsprogramme für die Impfstoffverteilung, auf;
- 19. *fordert* alle Staaten *mit allem Nachdruck auf*, Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen zu unterlassen, die sich nachteilig auf den verteilungsgerechten, erschwinglichen, ausgewogenen, raschen und universellen Zugang zu COVID-19-Impfstoffen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auswirken könnten;
- 20. legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, ausgehend von den in der COVID-19-Pandemie und anderen gesundheitlichen Notlagen von internationaler Tragweite gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnissen verbesserte Gegenmaßnahmen für künftige Pandemien zu fördern und zu diesem Zweck beispielsweise die gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁷ erforderlichen Kapazitäten aufzubauen, zu stärken und aufrechtzuerhalten sowie die laufenden Anstrengungen im Rahmen der Weltgesundheitsversammlung zu unterstützen, die Vorteile eines von der Weltgesundheitsorganisation ausgearbeiteten Übereinkommens zum Thema Pandemievorsorge und -bekämpfung beziehungsweise einer

21-19211 **9/10**

-

¹⁷ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930, 2009 S. 275, 2016 S. 498; öBGBl. III Nr. 98/2008, Nr. 170/2016, Nr. 182/2016; SR 0.818.103.

entsprechenden Übereinkunft oder eines anderen internationalen Rechtsinstruments zu erwägen, wobei zugleich alle Faktoren, die eine wirksame Bekämpfung und Behandlung der Krankheit behinderten, und die Notwendigkeit des ungehinderten Zugangs zu Impfstoffen und grundlegenden Gesundheitsprodukten für alle Länder zu berücksichtigen sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

53. Plenarsitzung 16. Dezember 2021